

Ob verbilligtes Essen in der Kantine, Überlassung eines Dienstwagens oder die Betriebsfeier. Wie genau Sachzuwendungen und sonstige Leistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind, ist im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geregelt. In der Praxis blieben für Unternehmen aber nach wie vor zahlreiche Details offen. Hierzu bezog nun zwar eine Oberfinanzdirektion ausführlich Stellung – deutlich besser verständlich kann Ihnen jedoch Ihr Steuerberater alle Fragen beantworten!

Lesen Sie mehr auf S. 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Regeln für Investmentfonds

Darauf sollten Anleger achten

Seite 2

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mieter dürfen sich verspäten

Betriebskostenabrechnung

Steuern sparen leichter gemacht

Seite 3

Förderung der Elektromobilität

Steuerfreier Strom vom Chef

Verkauf einer Immobilie

Spekulationsobjekt Ferienhaus

Seite 4

BahnCard vom Arbeitgeber

Auf die Prognose kommt es an

Vorsteuerabzug

Bei der Frist geht es streng zu

Seite 5

Urteil zu Sachbezügen

Ohne Belag kein Frühstück

Seite 6

Privat genutzter Dienstwagen

Eigenanteil mindert Vorteil

Seite 7

Lebensversicherung als Fonds

Jetzt sind Rechenkünste gefragt

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

DAS INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ TRITT ZUM 1. JANUAR IN KRAFT

Höhere Steuern für Fonds-Sparer?

Zum 1. Januar 2018 tritt das so genannte Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Das hat mehr oder weniger gravierende Auswirkungen für hunderttausende Fonds-Anleger in Deutschland. Heimische Investmentfonds müssen ab diesem Zeitpunkt nämlich für bestimmte Erträge eine Körperschaftsteuer in Höhe von 15% bezahlen. Die Steuer gilt für Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, falls diese Einkünfte des Fonds aus Deutschland stammen. Bislang wurden nur die Anleger, nicht aber die Fonds besteuert.

Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Anteile fällt weg

Außerdem fällt ab 2018 der Bestandsschutz für Fonds-Anteile weg, die Anleger vor 2009 erworben haben. Das dürfte aber zumindest für die meisten privaten Kleinanleger keine spürbaren Folgen haben, beruhigt der Deutsche Fondsverband BVI. Denn der Wegfall der kompletten Steuerbefreiung soll für sie durch einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro auf Gewinne aus Fonds ausgeglichen werden.

Hintergrund des Gesetzes ist eine Rüge der Europäischen Union (EU). Die hatte festgestellt, dass ausländische Fonds hierzulande gegenüber heimischen Fonds be-



nachteiligt werden, weil sie Steuern zahlen müssen, die deutsche Konkurrenz aber nicht. Künftig behandelt der Gesetzgeber deutsche und ausländische Fonds im Hinblick auf deren Einkünfte aus Deutschland steuerlich gleich.

Für Privatanleger steige die Steuerbelastung unterm Strich nicht, meint der BVI. Denn sie erhalten einen Ausgleich über Teilfreistellungen von der Abgeltungssteuer. Dabei richtet sich die Höhe des steuerfreien Anteils nach der

Art des Fonds. Bei Aktienfonds (mindestens 51% Aktien) sind 30% steuerfrei, bei Mischfonds (mindestens 25% Aktien) 15%. Bei Immobilienfonds (Immobilienanteil mindestens 51%) sind 60% steuerfrei – oder 80%, wenn sie überwiegend im Ausland investieren.

In einigen Medienberichten wird dennoch vor Ungemach gewarnt. Denn auch wenn der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zunächst großzügig erscheint, so sei er doch schnell ausgeschöpft. Am schnellsten erreicht werde die Grenze mit Aktienfonds, die nicht ausschütten. Wer etwa für 50.000 Euro Dax-Fonds im Depot hat, so rechnen Finanzexperten vor, wird bei einer durchschnittlichen jährlichen Wertentwicklung des Index von rund 7 Prozent nach etwa 20 Jahren Steuern zahlen müssen.

Lesen Sie auf der nächsten Seite und auf Seite 8 mehr zum neuen Investmentsteuerreformgesetz. ■

STEURO-Tipp

Wer der drohenden Steuerlast bei Investmentfonds entgehen möchte, sollte über das Verschenken von Anteilen an Ehefrau oder Kinder nachdenken. Denn der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt pro Person. Dann heißt es allerdings aufpassen beim Thema Schenkungssteuer! Sprechen Sie mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens über Ihre Möglichkeiten.

AB 2018 ÄNDERN SICH DIE STEUERREGELN FÜR INVESTMENTFONDS

Die neuen Regeln für Anleger im Überblick

Wer sein Geld in Investmentfonds angelegt hat, sollte das neue Investmentsteuerreformgesetz kennen. Denn damit gelten ab 1. Januar 2018 einige Neuerungen. Eine Steuerbefreiung gibt es dann nicht mehr, dafür aber einen Freibetrag. Wir fassen hier das Wichtigste kurz zusammen.

Am 1. Januar 2018 treten die Neuregelungen durch das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen Investmentfonds mit ihren inländischen Dividenden, inländischen Immobilienerträgen sowie sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. Wir erklären an dieser Stelle noch einmal, was genau sich für Fonds-Anleger ändert und worauf sie achten sollten.

Alle Investmentanteile gelten zum 31.12. als verkauft

Für Anlagen im Bestand hat sich der Gesetzgeber einen Kniff überlegt: Alle Investmentanteile – also Fonds und ETFs (= *exchange-traded funds*, englisch für „börsengehandelte Fonds“) – gelten zum 31. Dezember 2017 als verkauft und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die dafür erforderlichen Kurse stellen die Fondsgesellschaften den Banken, bei denen das jeweilige Depot geführt wird, zur Verfügung. Anschließend wird ein „fiktives“ Veräußerungsergebnis berechnet. „Fiktiv“ deshalb, weil kein tatsächlicher Verkauf der Anteile und keine tatsächliche Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Kunden erfolgt. Allerdings verändert sich die Depotbewertung. Die Umstellung erfolgt automatisch durch die depotführende Bank.

STEURO-Tipp

Weitere Fragen rund um das neue Investmentsteuerreformgesetz beantwortet Ihr Steuerberater.

Wichtig ist eine kompetente Beratung vor allem auch für Firmen und Betriebe mit Fonds im Betriebsvermögen. Denn hier können sich durch das neue Gesetz gravierende Änderungen in der Unternehmensbilanz ergeben.



Das neue Gesetz zu Investmentfonds sieht einen Joker für Privatanleger vor: Auf Gewinne aus Fonds gilt ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro.

Bei dieser Umstellung sind zwei Situationen zu unterscheiden:

➔ 1. Beim Kauf der Investmentanteile vor dem 1. Januar 2018:

- Der Altbestand wird zum Neubestand.
- Das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31. Dezember 2017 ist steuerfrei.
- Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 sind bei einem Verkauf steuerpflichtig (Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro).

➔ 2. Beim Kauf der Investmentanteile nach dem 1. Januar 2018:

- Das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31. Dezember 2017 ist steuerlich relevant, sobald die Anteile verkauft werden.
- Beim Verkauf wird das fiktive Veräußerungsergebnis zum aktuellen Veräußerungsergebnis hinzugerechnet (also vom 1. Januar 2018 bis zum Zeitpunkt des Verkaufs).

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das für die Besteuerung von Investmentfonds (und Spezial-Investmentfonds) ab dem 1. Januar 2018 verantwortlich ist, stellt klar:

Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 InvStG 2018 sind ausschließlich die Einkünfte, mit denen der Investmentfonds der deutschen Körperschaftsteuer unterliegt. Diese Einkünfte unterliegen alle dem Steuerabzug. Das Vorliegen anderer Einkünfte, mit denen der Investmentfonds nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegt (z.B. ausländische Einkünfte), ist hierfür unerheblich. Übrigens: Ist der Anleger steuerbegünstigt (also etwa eine gemeinnützige

Stiftung), unterliegen die Einkünfte aus einem Investmentfonds auch weiterhin nicht der Besteuerung.

Anleger müssen noch eine weitere Neuerung beachten, die aber erst 2019 greift. Dann müssen Anleger jedes Jahr Anfang Januar eine so genannte Vorabpauschale auf ihr Fondsvermögen bezahlen. Deren Höhe errechnet die Bundesbank auf Basis der Renditen langlaufender Staatsanleihen aus dem Euroraum. ■

Drei Fragen, drei Antworten zum neuen Gesetz

Bedeutet die neuen Regeln ab 2018 höhere Steuern für Fonds-Sparer?

Nein, für die meisten Anleger unter dem Strich nicht. Denn sie erhalten einen Ausgleich dafür, dass der Fonds besteuert wird: Die Ausschüttungen des Fonds und Gewinne der Anleger aus dem Verkauf von Fondsanteilen bleiben künftig teilweise von der Abgeltungsteuer verschont. Das gilt auch, wenn der Fonds im Ausland aufgelegt wurde.

Ist es für Anleger steuerlich sinnvoll, jetzt noch Fondsanteile zu erwerben oder sollten sie wegen der neuen Regeln bis 1. Januar 2018 warten?

Es spielt steuerlich keine Rolle, ob der Anleger jetzt neue Anteile erwirbt oder erst ab 2018.

Was passiert steuerlich bei Verkäufen von Fondsanteilen mit Verlust?

Verluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen können mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Das gilt allerdings nicht für Fondsanteile, die der Anleger vor 2009 erworben hat (Alt-Anteile).

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN IM STEUERDICKICHT

Unverschuldet verspätet

Auch Mieter können haushaltsnahe Dienstleistungen aus ihrer Betriebskostenabrechnung steuerlich geltend machen. Was aber, wenn die erst Monate nach der Steuererklärung vorliegt?

Ein Mieter machte dem Finanzamt gegenüber Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen aus seiner Betriebskostenabrechnung steuermindernd geltend (u.a. für den Hausmeister und die Gartenpflege). So weit, so gewöhnlich. Das Problem: Er machte dies nachträglich, seine Einkommensteuerfestsetzung war eigentlich schon bestandskräftig. Der Mieter argumentierte, er habe die zugrunde liegende Abrechnung von seiner Hausverwaltung erst knapp ein halbes Jahr nach Eintritt der Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zugestellt bekommen.



Können auch von Mietern als haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer abgesetzt werden: die Kosten für die Gartenpflege oder auch den Hausmeister. Sie ergeben sich meist aus der Betriebskostenabrechnung.

Steuerveranlagung erfolgte nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Das Finanzamt stellte sich dennoch quer. Eine Änderung des Steuerbescheids scheide aus, weil die Veranlagung für das Streitjahr nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (nach § 164 Abs. 2 AO) durchgeführt worden sei. Aus der vom Mieter eingereichten Steuererklärung sei weder ersichtlich gewesen, dass Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen getätigt worden seien, noch seien entsprechende Nachweise beigebracht worden. Allein wegen ähnlicher Angaben in der Vorjahreserklärung sah das Finanzamt keine Veranlassung, den Bescheid unter Nachprüfungsvorbehalt zu stellen.

Das Finanzgericht Köln stellte sich auf die Seite des Mieters (FG Köln, Urteil vom 24. August 2016, veröffentlicht am 2. Oktober 2017). Er habe durchaus einen Anspruch auf die Erteilung eines geänderten Einkommensteuerbescheids. Die Richter riefen den Finanzbeamten den § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) in Erinnerung: Demnach sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen. Das gilt zumindest dann, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden an dem nachträglichem Bekanntwerden dieser Tatsachen oder Beweismittel trifft.

Das könne man dem Mieter im vorliegenden Fall nicht unterstellen. Schließlich war der maßgebliche Grund für die erst nach Eintritt der

Bestandskraft erfolgte Geltendmachung der streitigen Aufwendungen (und damit für deren nachträgliches Bekanntwerden) vielmehr, dass der Mieter die Betriebskostenabrechnung erst später erhalten habe. Und erst aus dieser Abrechnung ergaben sich die nach § 35a EStG abziehbaren Aufwendungen sowie deren Art und Höhe.

Selbst wenn im Hinblick auf den regelmäßig wiederkehrenden Charakter der in Rede stehenden Dienstleistungen die Annahme nahe lag, dass wohl auch im Streitjahr derartige Aufwendungen anfallen würden, so stand dies keineswegs sicher fest. Ist dem Steuerpflichtigen – wie hier – aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe nicht positiv bekannt, dass in dem betreffenden Jahr überhaupt begünstigte Aufwendungen angefallen sind, geschweige denn deren konkrete Art und Höhe, so ist er

- ⇨ weder zu einer schätzweisen, eben nicht seinem „besten Wissen“ entsprechenden Angabe verpflichtet,
- ⇨ noch ergibt sich aus dem Gesetz für diese Fälle eine Verpflichtung, bei Abgabe der Steuererklärung auf die Beifügung eines Vorläufigkeitsvermerks oder eines Vorbehalts der Nachprüfung hinzuwirken. ■

STEURO-Tipp

Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Geltendmachung von haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen in Ihrer Steuererklärung.



NEBENKOSTENABRECHNUNG Vermieter muss beim Steuern sparen helfen

Ein Vermieter muss in einer Betriebskostenabrechnung bestimmte Kosten so aufschlüsseln, dass der Mieter (zum Zweck der Steuerersparnis) gegenüber dem Finanzamt haushaltsnahe Dienstleistungen in Abzug bringen kann. Das entschied das Landgericht Berlin (Urteil vom 18. Oktober 2017, Az. 18 S 339/16; Revision zugelassen). So hat der Vermieter die Abrechnung so zu erstellen, dass bestimmte Nebenkosten sowie Kosten für Frisch- und Schmutzwasser nach einzelnen Beträgen und zugrunde liegenden Leistungen aufgeschlüsselt werden.

Im entschiedenen Fall wurde im Mietvertrag eine Klausel vereinbart, nach der der Vermieter nicht verpflichtet ist, dem Mieter eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen. Mit einer Klage wollte der Mieter den Vermieter dennoch zwingen, ihm eine solche Bescheinigung auszustellen bzw. hilfsweise zumindest verschiedene Positionen nach einzelnen Leistungen und Beträgen aufzuschlüsseln.

Das Gericht führte hierzu u.a. weiter aus:

- ⇨ Der Mieter hat das Recht, zumindest eine Betriebskostenabrechnung vom Vermieter zu verlangen, anhand derer sich die Beträge ermitteln lassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht wurden.
- ⇨ Der Vermieter muss zwar weder eine „Steuerbescheinigung nach § 35a EStG“ erteilen noch gewissermaßen steuerberatend tätig werden und einzelne Betriebskostenarten ausdrücklich als Aufwendungen „für haushaltsnahe Dienstleistungen“ einordnen und bezeichnen.
- ⇨ Der Mieter muss jedoch die Möglichkeit erhalten, selbst anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche Dienstleistungen erbracht und welche Beträge dafür aufgewendet wurden. Dafür ist erforderlich, dass Pauschalrechnungen aufgeschlüsselt und der Anteil der Dienstleistungen ausgewiesen werden.
- ⇨ Dieser Verpflichtung kann sich der Vermieter nicht durch die Klausel im Mietvertrag entziehen. ■



Foto: lichtmeister/fotolia

SANIERUNGSERLASS Unternehmen in der Krise

Für Unternehmen in der Krise besteht derzeit keine hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Auswirkungen ihrer Sanierung. Grund dafür ist ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hat entschieden, dass der so genannte Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf (BFH, Urteile vom 23. August 2017, Az. I R 52/14 und X R 38/15). Eine anderslautende Anweisung des Ministeriums verstoße in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst (s. STEURO 3/2017). ■

MINIJOBS

Fragebogen soll vereinfachen

Um einen Minijobber bei der Minijob-Zentrale anmelden zu können, muss der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung einige Dinge klären. Er prüft zum Beispiel, ob es sich tatsächlich um einen Minijob handelt und welche Abgaben zukünftig entstehen. Um diese Prüfung zu vereinfachen, hat die Minijob-Zentrale in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) einen Personalfragebogen erstellt. Der Fragebogen kann unter <https://blog.minijob-zentrale.de>, Suchbegriff „Fragebogen“, kostenlos heruntergeladen werden. ■

FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT IM STRASSENVERKEHR

Steuerfreier Strom vom Arbeitgeber



Foto: Petz/fotolia

Die Politik will die Elektromobilität im Straßenverkehr vorantreiben. Wie? Ganz einfach: mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ (wir berichteten). Weil das doch nicht so einfach ist, hat das Bundesfinanzministerium zu den bestehenden Regeln nun zwei Klarstellungen veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 26. Oktober 2017, Gz. IV C 5 - S 2334/14/10002-06).

Demnach zählen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen von Elektrofahrzeugen an einer Ladestation im Betrieb nicht zum Arbeitslohn, bleiben also steuerfrei. Das gilt jetzt für alle E-Bikes. Bisher galt die Regelung nur für solche Elektrofahrzeuge, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug gelten (z.B. wenn Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt werden). Diese Maßnahme ist auch nicht – wie die übrigen Neuregelungen – bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Ebenso erfreulich ist die ministeriale Klarstellung zur Steuerbefreiung des elektrischen Aufladens eines Dienstwagens (nur Pkw). Zur Vereinfachung des Auslagensatzes und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom können auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde gelegt werden:

⊞ A) mit zusätzlicher Auflademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 20 Euro für Elektrofahrzeuge
- 10 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

⊞ B) ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 50 Euro für Elektrofahrzeuge
- 25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Letztgenannte Regelung gilt nach jetzigem Gesetzesstand bis mindestens zum 31. Dezember 2020. ■

STEURO-Tipp

Das Bundesfinanzministerium hat eindeutig verfügt, dass die genannten Änderungen in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Wer also derzeit genau deshalb Ärger mit dem Finanzamt haben sollte, kann auf das aktuelle Schreiben verweisen. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei.

VERKAUF EINER SELBST GENUTZTEN IMMOBILIE

Ferienhaus als Spekulationsobjekt?

Der Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie ist von der zehnjährigen Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne ausgenommen (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Nun stritt die Verkäuferin einer Immobilie auf Sylt aber mit dem Finanzamt über die Frage, ob diese Ausnahme auch für eine selbst genutzte Ferienwohnung gilt. Der Bundesfinanzhof hatte hier das letzte Wort – und entschied zu Gunsten der Verkäuferin (BFH, Urteil vom 27. Juni 2017, Az. IX R 37/16, veröffentlicht am 18. Oktober 2017).

Die Richter entschieden: Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt. Ausschlag-

gebend ist, dass es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Deshalb können unter diese Ausnahme neben Zweitwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, eben auch Ferienwohnungen fallen – aber nur, wenn eine solche Wohnung nicht zur Vermietung bestimmt ist.

Wohnung muss über drei Jahre selbst genutzt werden

Wichtig ist zudem noch eine im Gesetz genannte zeitliche Bedingung, nämlich eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“. Diese liegt vor, wenn das Gebäude in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich

über drei Kalenderjahre erstreckt. Dabei müssen diese Kalenderjahre aber nicht – mit Ausnahme des mittleren – voll ausgefüllt sein, stellte der BFH klar. ■

STEURO-Tipp

Klar ist: Wird eine Ferienimmobilie neben der Eigennutzung zusätzlich noch vermietet, müsste auch eine Privatperson den Veräußerungsgewinn bei einem Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren versteuern.

Aber auch wenn der Eigentümer die (Ferien-)Wohnung regelmäßig einem Dritten (z.B. Verwandten oder Bekannten) unentgeltlich überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen, ist es mit der steuer-sparenden Interpretation des Begriffs „eigene Wohnzwecke“ schnell vorbei.

WAS GILT FÜR DIE BAHNCARD VOM ARBEITGEBER BEI DER LOHNSTEUER?

Auf die Prognose kommt es an

Arbeitgeber überlassen Arbeitnehmern, die für ihren Job viel reisen müssen, oft eine BahnCard. Diese kann natürlich auch für private Trips genutzt werden. Daher stellt sich immer wieder die Frage, wie diese Überlassung lohnsteuerlich zu bewerten ist.

Finanzbehörden finden einleuchtende Lösung

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich hierzu nun verständigt und eine recht einleuchtende Lösung gefunden, dargestellt in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 31. Juli 2017, Az. S 2334 A - 80 - St 222). Demnach muss eine Prognose aufgestellt werden, inwieweit die Überlassung der BahnCard im



Foto: Monkey Business/fotolia

eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Lösung 1: Prognose einer Vollamortisation

Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann angenommen werden, wenn die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit (z.B. nach Reise-richtlinie) anfallen würden, die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (prognostizierte Vollamortisation). In diesem Fall stellt die Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer – unabhängig

von der privaten Nutzungsmöglichkeit – keinen Arbeitslohn dar.

Lösung 2: Prognose einer Teilamortisation

Erreichen die ersparten Fahrtkosten für dienstliche Fahrten die Kosten der BahnCard voraussichtlich nicht vollständig (Prognose der Teilamortisation), liegt ihre Überlassung nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Dann muss der Wert der BahnCard als geldwerter Vorteil erfasst werden. Dieser wird aber gemindert durch die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Nutzung für dienstliche Fahrten erspart bleiben. ■

STEURO-Tipp

Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Prognose zur Nutzung der BahnCard sowie bei der Verrechnung einer Teilamortisation mit dem Arbeitslohn.

RECHNUNGSVORLAGE FÜR DEN ANTRAG AUF VORSTEUERVERGÜTUNG

Finanzamt darf bei Frist streng sein

Vorsteuern können Unternehmen nur dann vergütet werden, wenn innerhalb der Antragsfrist die Rechnungen bzw. Einzelbelege in elektronischer Form vorgelegt werden. Daran habe auch eine Änderung des Antragsverfahrens nichts geändert, wonach Rechnungen nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch übermittelt werden müssen. Dies stellte das Finanzgericht Köln klar (FG Köln, Urteil vom 13. September 2017, Az. 2 K 395/16).

In dem Fall ging es um eine in den Niederlanden ansässige Unternehmerin. Sie beantragte bei einem Finanzamt in Deutschland im September 2011 die Vergütung von Vorsteuern in Höhe von rund 220.000

Euro. Das Finanzamt vergütete davon allerdings nur rund 2.200 Euro. Im Übrigen lehnte es eine Vergütung ab, da dem Antrag keine Rechnungen in elektronischer Form beigelegt worden seien.

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist

Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied. Die Richter betonten, dass es durch die Rechtsprechung von EuGH und BFH bereits bei der Vorgängervorschrift des § 62 UStDV geklärt war, dass es sich bei der Antragsfrist um eine Ausschlussfrist

handelt. Die einem Antrag beizufügenden Rechnungen können nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgereicht werden. Gründe hierfür sahen die Richter im vorliegenden Fall nicht und wurden von der Unternehmerin auch nicht vorgetragen. ■

STEURO-Tipp

Das Urteil zeigt erneut, wie wichtig die Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei der Vorlage wichtiger Belege ist. Unternehmer sollten diesen oft als lästig empfundenen „Papierkram“ nicht auf die leichte Schulter nehmen – Ihr Steuerberater hilft Ihnen gern hierbei.



Foto: Coloures-Pic/fotolia



Foto: wege/werld/fotolia

PAUSCHALSTEUER

Fußnote rettet Geschenke

Die Steuerregeln für Geschäftsgeschenke hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil kürzlich verschärft (BFH, Az. IV R 13/14, s. **STEURO** 4/2017). Danach hätten viele Unternehmer ihre Geschäftsgeschenke möglicherweise nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen können. Auf Nachfrage des Bunds der Steuerzahler gibt das Bundesfinanzministerium jetzt aber Entwarnung. Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage.

Der BFH hatte entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Das heißt, der Wert des Geschenks nebst Steuer werden zusammengerechnet. Überschreitet die Summe dann den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Für die Praxis hätte das Urteil fatale Folgen, denn bisher wurde die Pauschalsteuer nicht in die 35-Euro-Grenze mit eingerechnet. Die Geschenke hätten also deutlich billiger werden müssen, um noch genug Raum für die Pauschalsteuer zu lassen, die immerhin 30% beträgt.

Das Urteil wird zwar im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzbeamten bindend. Es soll aber eine Fußnote gesetzt werden, in der auf ein Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 verwiesen wird. Das heißt: Für den Betriebsausgabenabzug (35-Euro-Grenze) ist weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte die Thematik mit seinem Steuerberater besprechen. ■



SACHBEZUG Ohne Belag kein Frühstück

Besteht Ihr tägliches Frühstück ausschließlich aus einem trockenen, unbelegten Brötchen und einem Heißgetränk? Nein? Bei den Richtern am Finanzgericht Münster offensichtlich auch nicht. Sie entschieden, dass solch eine Kombi keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug in Form eines Frühstücks darstellt (FG Münster, Urteil vom 31. Mai 2017, Az. 11 K 4108/14).

In dem Fall ging es um ein Softwareunternehmen, das in der Kantine täglich verschiedenartige Brötchen zur Selbstbedienung zur Verfügung stellte. Aufschnitt oder sonstige Beläge wurden nicht gereicht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkautomaten bedienen. Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an die Arbeitnehmer, welche als Sachbezug mit den amtlichen Sachbezugswerten von 1,50 Euro bis 1,57 Euro je Mitarbeiter und Arbeitstag zu besteuern sei.

Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehöre aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich, so das Finanzgericht. Im Streitfall handle es sich deshalb um einen Sachbezug in Form von „Kost“ (i.S. von § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG). Hier finde eine andere Freigrenze Anwendung, die nicht überschritten wurde. Nun müssen sich aber noch die Richter am Bundesfinanzhof überlegen, ob sie sich mit einem solchen „Frühstück“ zufrieden geben würden. Hier ist die

Revision anhängig (BFH, Az. VI R 36/17). ■



Fotos: Jürgen Falchle, volfff/fotolia (2)

UMSATZSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN

Detailfragen schwer verdaulich

Ob verbilligtes Essen in der Kantine, Überlassung eines Dienstwagens oder Betriebsfeier: Für Unternehmen wird's einfach schnell kompliziert.

Wie genau Sachzuwendungen und sonstige Leistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind, ist im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geregelt, genauer gesagt in Abschnitt 1.8 UStAE. Klingt kompliziert, ist es auch. Das zeigt anschaulich die aktuelle Stellungnahme der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen zu ausgewählten Detailfragen (Verfügung vom 3. August 2017, S 7100 - 220 - St 172).

Die OFD führt hierin u.a. aus:

- ⇒ **1. Beköstigung:** Eine unternehmenseigene Kantine ist auch dann zu bejahen, wenn der Kantenbetrieb in einer gesonderten Betriebsabteilung geführt wird, die wirtschaftlich in das Gesamtunternehmen eingegliedert ist.
- ⇒ **2. Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr:** Gewährt der Unternehmer seinen Arbeitnehmern einen Rabatt, liegt keine Leistung, sondern ein Preisnachlass vor.
- ⇒ **3. Überlassung von Fahrzeugen:** Die Regelungen zum Vorsteuerabzug und der Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (Abschn. 15.23 Abs. 8 UStAE) gelten unabhängig davon, ob der Unternehmer das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat. Elektrofahrräder mit einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht (S-Pedelecs) sind Kraftfahrzeuge im Sinne des Abschn. 15.23 UStAE. Fahrräder ohne straßenverkehrliche Zulassung sind keine Kraftfahrzeuge und unterliegen den allgemeinen Grundsätzen der Umsatzbesteuerung. Aus Vereinfachungsgründen kann für (Elektro-)Fahrräder, die für Leistungen nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG verwendet werden, die so genannte 1%-Regelung angewendet werden. Bei Unternehmern mit steuerfreien Umsätzen ist die Fahr-



Foto: CandyBox Images/fotolia

zeugüberlassung steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung (nach § 4 Nr. 28 UStG) ist auf diese Leistungen nicht anwendbar.

- ⇒ **4. Überlassung von Fahrzeugstellplätzen:** Soweit die Überlassung über das Zurverfügungstellen von Pkw-Parkplätzen auf dem Betriebsgelände hinausgeht, liegen steuerbare und steuerpflichtige Umsätze vor (z.B. die kostenlose Überlassung eines Teils der Werkhalle zum Unterstellen eines Wohnwagens).

- ⇒ **5. Betriebsveranstaltungen und Jubilarsfeiern:** Bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars liegt keine Betriebsveranstaltung vor. Die Freigrenze von 110 Euro kommt somit nicht zur Anwendung. Demzufolge sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. ■

Umsatzsteuer bei Sachzuwendungen und verbilligten Leistungen

Eine **Sachzuwendung** oder **sonstige Leistung** an den Arbeitnehmer erfolgt im steuerlichen Sinne **nicht zwangsläufig unentgeltlich**. Denn auch wenn der Arbeitnehmer hierfür kein konkretes Entgelt aufwendet, so erwartet der Arbeitgeber in aller Regel doch eine Gegenleistung (nämlich einen Teil der vom Barlohn selbst nicht abgedeckten Arbeitsleistung seines Angestellten). **Es liegt also ein Leistungsaustausch vor.** Deshalb können Zuwendungen, die als Vergütung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gewährt werden, der Umsatzsteuer unterliegen.

Ebenfalls steuerbar sind **Lieferungen oder sonstige Leistungen**, die der Unternehmer an seine Arbeitnehmer (oder deren Angehörige) **auf Grund des Dienstverhältnisses** gegen besonders berechnetes Entgelt, aber **verbilligt**, ausführt – zum Beispiel das vergünstigte Essen in einer unternehmenseigenen Kantine. Von einer entgeltlichen Leistung in diesem Sinne ist auszugehen, wenn der Unternehmer für die Leistung gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer einen **unmittelbaren Anspruch auf eine Geldzahlung** oder eine andere (nicht in der Arbeitsleistung bestehende) Gegenleistung in Geldeswert hat. Für die Steuerbarkeit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer das **Entgelt gesondert** an den Unternehmer entrichtet oder ob der Unternehmer den entsprechenden **Betrag vom Barlohn einbehält**.

STEURO-Tipp

Mehr zum Thema Sachzuwendungen und zu sonstigen Leistungen weiß Ihr Steuerberater.

DIENSTWAGEN ZUR PRIVATEN NUTZUNG

Eigenanteil mindert geldwerten Vorteil

Trägt ein Arbeitnehmer bestimmte Kosten für seinen privat genutzten Dienstwagen selbst, mindert das den geldwerten Vorteil. Wie genau, das erklärt nun das Bundesfinanzministerium.

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, liegt ein geldwerter Vorteil vor. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu entschieden, dass bestimmte Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers (z.B. für Benzin oder Versicherungen) den Wert dieses geldwerten Vorteils mindern (BFH, Urteile vom 30. November 2016, Az. VI R 2/15 und VI R 49/14, *wir berichteten*). Wie genau diese vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen lohnsteuerlich behandelt werden sollen, hat

das Bundesfinanzministerium nun der Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben erklärt (BMF, Schreiben vom 21. September 2017, Gz. IV C 5 - S 2334/11/10004-02).

Das BMF führt hierzu u.a. aus:

- ⇨ Ein Nutzungsentgelt für die private Nutzung des Dienstwagens muss arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart werden.
- ⇨ Als Zuzahlungen, die den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung mindern (bzw. gänzlich aufheben), kommen in Betracht:
 - pauschale Beträge (also etwa eine Kilometer- oder Monatspauschale),
 - für den Dienstwagen übernommene Leasingraten und
 - (seit den oben genannten BFH-Urteilen neu!) die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer. Dazu können zählen:
 - Treibstoffkosten,
 - Kfz-Steuer,



Foto: zest, marmafotolia

- Beiträge für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- Wagenpflege/-wäsche,
- Garagen-/Stellplatzmiete,
- Wartungs- und Reparaturkosten.

⇨ Unberücksichtigt bleiben Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs gehören, z.B. Park- und Straßengebühren (Vignetten, Mautgebühren) oder Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen. Und auch am Steuer des Dienstwagens bleibt der Fahrer in der Zahlungsverantwortung für das eigene Fehlverhalten: Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder können nicht vom geldwerten Vorteil abgezogen, sondern müssen nach wie vor selbst bezahlt werden. ■

STEURO-Tipp

Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten grundsätzlich weiterhin nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert. Es wird jedoch im Sinne der so genannten Meistbegünstigungsregelung nicht beanstandet, wenn bei der Fahrtenbuchmethode vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten davon abweichend in die Gesamtkosten einbezogen und wie bei der pauschalen Nutzungswertmethode als Nutzungsentgelt behandelt werden. Ihr Steuerberater weiß mehr hierzu.

BEITRÄGE FÜR EINE ZUSATZKRANKENVERSICHERUNG ÜBERS GEHALTSKONTO ERSTATTET

So bleibt der Zuschuss vom Arbeitgeber steuerfrei

Die Zuschüsse eines Arbeitgebers zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung des Arbeitnehmers können einen Sachbezug darstellen und lohnsteuerfrei bleiben. Das ist zumindest dann der Fall, wenn die Zuschüsse die Freigrenze von 44 Euro im Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) nicht überschreiten. Das urteilte das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 16. März 2017, Az. 1 K 215/16). Letztlich muss jetzt aber noch der Bundesfinanzhof (BFH) im anhängigen Revisionsverfahren entscheiden (Az. VI R 16/17).

In dem Fall bot ein Unternehmen seinen Mitarbeitern eine

Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankengesellschaft an. Es wies die Mitarbeiter darauf hin, dass ihnen kein Geldwertanspruch entstehe, wenn sie sich gegen die In-

anspruchnahme dieser Leistung entschieden. Wer aber die Leistung in Anspruch nahm, schloss einen Vertrag direkt mit der Versicherungsgesellschaft ab, zahlte die Beiträge selbst und bekam diese dann wiederum monatlich über das Gehaltskonto als Zuschuss ausgezahlt.

STEURO-Tipp

Da die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des BFH abweicht, muss dieser den Fall nun noch einmal prüfen. Wer rund um die Thematik Ärger mit dem Finanzamt hat, kann das Verfahren mit einem Einspruch bis zur BFH-Entscheidung zum Ruhen bringen. Der Steuerberater weiß hierzu mehr.

Mitarbeiter hatten keinen Geldwertanspruch

Die Frage war nun, ob es sich bei diesem Zuschuss um einen Barlohn oder um einen Sachbezug handelte. In dieser speziellen Fallkonstruktion nahm das Finanzgericht einen Sachbezug an. Schließlich hätten die Arbeitneh-



Foto: goodluz/fotolia

mer nur Anspruch auf die Sache (den Versicherungsschutz), nicht aber auf das Geld (also den Zuschuss) gehabt. Von wem der Arbeitnehmer diese Sache erhält – ob vom Arbeitgeber selbst oder von einem Dritten –, spielte für die Richter keine Rolle. ■

INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ: STEUERBEFREIUNG AUF DEN UNTERSCHIEDSBETRAG

Rechenkünste bei der Lebensversicherung gefragt

Das so genannte Investmentsteuerreformgesetz, welches zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt (siehe Artikel S.1), hat auch Einfluss auf fondsgebundene Lebensversicherungen. Um ihre mit dem neuen Gesetz einhergehende steuerliche Vorbelastung zu berücksichtigen, stellt der Gesetzgeber 15% des so genannten Unterschiedsbetrags steuerfrei. Der Unterschiedsbetrag ist kurz gesagt die Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen und ausgezahlter Versicherungsleistung.

Wie genau das mit der Besteuerung fondsgebundener Lebensversicherungen künftig funktioniert, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einem Schreiben ausführlich erklärt (Schreiben vom 29. September 2017, Gz. IV C 1 - S 2252/15/10008 :011). Wichtig sind hier u.a. die Ausführungen zu Bestandsver-

Rechenbeispiel

Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Vertrag wird am 1. Januar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 mit 100.000 Euro zur Auszahlung; die Versicherungsbeiträge summieren sich auf 50.000 Euro.

Lösung:

Versicherungsleistung: 100.000 Euro

- Versicherungsbeiträge: 50.000 Euro

= Differenz: 50.000 Euro

davon Teilfreistellung von 15/100-stel: 7.500 Euro

= steuerpflichtig somit: 42.500 Euro

Bei Versicherungsverträgen mit ausschließlicher Anlage der Sparanteile in Investmentfonds und Vertragsbeginn **vor dem 1. Januar 2018** muss der anteilig auf den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 erzielte Wertzuwachs vom vorherigen Wertzuwachs abgegrenzt werden.



Foto: Marko Greitschus/pixelio.de

trägen, die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden. Hierbei umfasst die Steuerfreistellung nur die

Investmenterträge, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 entfallen. Die bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen Investment-

erträge werden von der pauschalen Freistellung nicht erfasst und müssen abgegrenzt werden.

Bei der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung der Erträge ist zu unterscheiden zwischen:

- ➔ Versicherungsverträgen mit ausschließlicher Anlage der Sparanteile in Investmentfonds und Vertragsabschluss
 - nach dem 31. Dezember 2017
 - bzw. vor dem 1. Januar 2018
- ➔ Versicherungsverträgen mit nur teilweiser Anlage der Sparanteile in Investmentfonds (so genannte Hybridprodukte) und Vertragsabschluss
 - nach dem 31. Dezember 2017
 - bzw. vor dem 1. Januar 2018.

Was beim komplexen Thema Unterschiedsbetrag genau zu beachten ist, dazu gibt Ihnen Ihr Steuerberater Auskunft! ■

TERMINE Steuerkalender 2017/2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

11.12. Ende der Abgabefrist
14.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

Januar

10.01. Ende der Abgabefrist
15.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Februar

12.02. Ende der Abgabefrist
15.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
19.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.